

Antrag auf
 Einrichtung **Verlängerung**
einer
Auskunfts-/Übermittlungssperre



(lt. Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 28.04.2011)

Antragsteller:

Name, Vorname, Doktorgrad:	
Geburtsname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

Nach Maßgabe des MRRG beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§19 (2) S.4 MRRG) Ich gehöre nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten an.

Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht der Religionsgemeinschaft angehören.

Name:	Vorname(n):	Geburtsdatum:

Ich widerspreche des Weiteren der Weitergabe meiner Daten an/über:

- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§22 (1) MRRG)
 Alters- und/oder Ehejubiläen (§22 (2) MRRG)
 Adressbuchverlage (§35 (3) saarl. MG)

Internetauskunft (§21 (1a) S.2 MRRG)

das Kreiswehrersatzamt (§ 18 (7) MRRG)

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist (befristet auf 2 Jahre):

Auskunftssperre da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann. (§ 21 (5) MRRG)

Begründung:

Bemerkungen/Vermerke/Entgegen genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) sieht vor, dass Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen.

Der betroffene Familienangehörige -nicht das Kirchenmitglied selbst- kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte über Alters- Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das MRRG erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

1.5 Auskünfte über das Internet

Das MRRG eröffnet die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte (zu Name, Vorname und Anschriften) im automatisierten Abruf über das Internet einzuholen. Diese Form der Auskunftserteilung ist nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

1.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den Bundesfreiwilligendienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist (befristet auf 2 Jahre):

Auskunftssperren, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein; eventl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.